



Ausbildungsordnung

I. Aufgabe

Die Jugendausbildung des Musikvereins Bauschlott dient einer systematischen aufeinander abgestimmten musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Das Ziel der Ausbildung ist in der Befähigung der Kinder und Jugendlichen zu sehen, mit dem erlernten Instrument in den verschiedenen musikalischen Gruppen des Musikvereins Bauschlott mitzuwirken.

II. Unterricht

(1) Aufbau und Angebot

Der Unterricht beim Musikverein Bauschlott wird von qualifizierten Fachkräften gehalten. Der Musikverein Bauschlott stellt die Lehrkraft in seinem Ermessen.

a. Musikalische Früherziehung

Die musikalische Früherziehung richtet sich an Kinder im Kindergartenalter. Sie findet wöchentlich für 45 Minuten in Gruppen von fünf bis zwölf Kindern statt.

Der Ausbildungsvertrag zur Musikalischen Früherziehung endet mit dem Ende der Kindergartenzeit und Bedarf keiner Abmeldung. Die Mitgliedschaft beim Musikverein Bauschlott endet zum gleichen Zeitpunkt.

b. Blockflötenausbildung

Die Blockflötenausbildung beginnt mit der Einschulung in die Grundschule. Der Blockflötenunterricht findet wöchentlich für 45 Minuten in Gruppen von drei bis sechs Kindern statt.

Der Ausbildungsvertrag zur Blockflötenausbildung endet mit dem Ende der zweiten Klasse und Bedarf keiner Abmeldung. Die Mitgliedschaft beim Musikverein Bauschlott endet zum gleichen Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Blockflötenausbildung ist nach Absprache mit der Jugendleitung des Musikvereins Bauschlott möglich.

c. Bläserklasse

Die Bläserklasse ist eine Kooperation der Friedrich-Weinbrenner-Schule und des Musikvereins Bauschlott. Die Ausbildung in der Bläserklasse beginnt mit dem Anfang der dritten Grundschulklasse. Der Unterricht umfasst zwei Schulstunden wöchentlich und findet in Gruppen bzw. im Orchester statt.

Das Instrument wird im Rahmen der Bläserklasse vom Musikverein Bauschlott vermietet. Dieser Mietpreis ist in den Beiträgen zur Bläserklasse enthalten.

Der Ausbildungsvertrag zur Bläserklasse endet mit dem Ende der vierten Klasse und Bedarf keiner Abmeldung.

d. Instrumentalausbildung

Die Instrumentalausbildung findet vorwiegend im Einzelunterricht statt.

In Absprache mit dem jeweiligen Instrumentallehrer und Orchesterdirigenten haben die Schüler der Instrumentalausbildung eines der Blasorchester des Musikvereins Bauschlott zu besuchen. Sollte der/die Auszubildende/r ein Orchester nicht regelmäßig besuchen, d.h. mehr als die Hälfte der Orchesterproben versäumen, so muss für die Instrumentalausbildung die volle Unterrichtsgebühr gemäß Gebührenordnung entrichtet werden.

(2) An- und Abmeldung

An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Diese sind bei minderjährigen Schülern durch einen Erziehungsberechtigten vorzunehmen. An- und Abmeldungen sind bei der Jugendleitung oder dem Kassier des Musikvereins Bauschlott einzureichen

Bankverbindung: BIC: GENODE61WIR (VR Bank Enz plus eG)
IBAN: DE34 6669 2300 0004 2474 00

Mit der Anmeldung wird die Ausbildungsordnung und die Gebührenordnung des Musikvereins Bauschlott in ihrer jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet die Jugendleitung des Musikvereins Bauschlott. Soweit der Beginn des Unterrichts infolge von Kapazitätsauslastung des MVB nicht möglich ist, werden Wartelisten eingerichtet.

Abmeldungen sind nur zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens bis zum Ende des Vormonats schriftlich vorliegen. Abmeldungen von der Bläserklasse sind nur zum Schuljahresende möglich.

Ausgenommen sind: Abmeldungen wegen Wegzug, Einberufung zum Wehr- bzw. Ersatzdienst, Aufnahme eines Studiums oder Ausbildung, gesundheitliche Gründe unter Vorlage eines ärztlichen Attests. In den vorgenannten Fällen muss die Abmeldung ebenfalls spätestens bis zum Ende des Vormonats schriftlich mit Begründung vorliegen.

An- und Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

(3) Unterrichtsbeginn

Der Unterrichtsbeginn ist immer der Monatsanfang und setzt einen unterschriebenen Ausbildungsvertrag voraus.

(4) Unterrichtsausfall

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Schülers ist die Lehrkraft des Musikvereins Bauschlott unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Unterrichtsversäumnis durch Schüler besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts oder Gebührenerstattung.

Ist ein Schüler während der Unterrichtszeit mehr als 5 Wochen krank, so können auf Antrag, unter Vorlage eines ärztlichen Attests, die Unterrichtsgebühren entsprechend erstattet werden.

Fällt der Unterricht durch Verschulden des Lehrers aus und ist eine Nachholung nicht möglich oder unzumutbar, so werden die Gebühren am Ende des Schuljahres auf Antrag erstattet. Basis für die Berechnung einer Gebührenerstattung ist, dass im Schuljahr (von September bis August) 35 Unterrichtsstunden, inklusive Gruppenspielen, angeboten werden.

(5) Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung geregelt. Sie werden mit Aufnahme des Unterrichts fällig und sind monatlich zu entrichten und werden bis auf schriftlichen Widerruf im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Erfolgt die Zahlung der Unterrichtsgebühren nicht per Einzugsermächtigung, so sind die Ausbildungsbeiträge bis zum Zehnten eines Monats auf das Konto des Musikvereins anzuweisen. Als Verwendungszweck muss der Vor- und Nachname des/der Auszubildende/n angegeben werden.

Bei Zahlungsrückständen kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden, bis die Gebühren entrichtet sind.

(6) Unterrichtsmaterialien und vereinseigene Instrumente

Wenn nicht besonders ausgezeichnet, beinhalten die Unterrichtsgebühren ausschließlich die Unterrichtskosten. Zusatzanschaffungen, wie Unterrichtshefte, Notenhefte, Schreibmaterialien und Materialien zur Instrumentenpflege sind extra zu bezahlen. Die Schüler sollen mit eigenen Instrumenten am Unterricht teilnehmen. Es empfiehlt sich, vor der Anschaffung eines Instrumentes, den Rat der Jugendleitung des Musikvereins Bauschlott einzuholen.

Vereinseigene Instrumente sind nach den Anweisungen der Lehrkraft pfleglich zu behandeln.

Notwendige Reparaturen an vereinseigenen Instrumenten dürfen nur von einer durch die Lehrkraft empfohlenen Fachkraft und im Auftrag der Fachlehrer und im Namen und auf Rechnung des Musikvereins Bauschlott vorgenommen werden (Adressen werden nach Bedarf ausgehändigt). Die Erziehungsberechtigten sind für den Transport der Instrumente zu Reparaturzwecken zuständig.

Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder mutwillige Beschädigung des Instrumentes entstehen, sind auf Kosten der Erziehungsberechtigten zu beseitigen.

Bankverbindung: BIC: GENODE61WIR (VR Bank Enz plus eG)
IBAN: DE34 6669 2300 0004 2474 00

III. Mitgliedschaft beim Musikverein Bauschlott

Mit der Anmeldung wird der/die Auszubildende aktives Mitglied beim Musikverein Bauschlott.

Mit einer Kündigung des Ausbildungsvertrages wandelt sich die Mitgliedschaft beim Musikverein in eine fördernde Mitgliedschaft.

Die jeweils gültige Höhe des Mitgliedsbeitrags und eine eventuellen Aufnahmegebühr sind in der Beitragsordnung des Musikvereins Bauschlott geregelt.

Diese Ausbildungsordnung tritt zum 1. September 2008 in Kraft und ersetzt die vorangegangenen
Ausbildungsverträge.

Bauschlott, 1. Juli 2008

gez. Harald Fuchs, 1. Vorsitzender

gez. Dieter Regelmann, Kassier

gez. Nils Hilt, Mitglied des Jugendausschusses